

**Satzung der Stadt Köln über den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift zur
Festsetzung von Höchsttarifen für KölnPass-Tickets und zur Ausreichung der
Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets
vom 21. Dezember 2011**

Präambel

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Köln vom 28.09.2006 (DS-Nr. 1693/006), des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr – VI B 4 – vom 08.08.2011 (Richtlinien Sozialticket 2011, MBl. NRW. Ausgabe 2011 Nr. 21 vom 30.08.2011) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2003) – in der bei Erlass dieser Satzung jeweils geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

1 Zuwendungszweck, Zuständigkeit

- 1.1 Die Stadt Köln fördert die Beförderung von berechtigten Personen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit Fahrkarten des KölnPass-Tarifs auf dem Gebiet der Stadt Köln durch einen finanziellen Beitrag zur Deckung der Mindereinnahmen, die den Verkehrsunternehmen durch die Beförderung von berechtigten Personen entstehen. Die Verkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Ausgleichs der durch die Beförderung berechtigter Personen entstehenden Mindereinnahmen.
- 1.2 Die Stadt Köln gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung als Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) 1370/2007 und auf der Grundlage der Richtlinien Sozialticket 2011. Sie beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Berechtigte Personen": alle Personen, die Inhaber des KölnPass sind. Dies sind u.a. Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Zweites Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ("Sozialhilfe", Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII)), Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

- b) "KölnPass-Tarif": Der Tarif im Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbunds Rhein-Sieg (VRS), in dem Inhaber des KölnPass im Gebiet der Stadt Köln vergünstigt befördert werden.
- c) "KölnPass MonatsTicket": Das MonatsTicket im Sinne von Ziffer 6.2.1.5 Abs. 2 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif (Stand 01.08.2011).
- d) "KölnPass 4erTicket": Das 4erTicket im Sinne von Ziffer 6.1.2 Abs. 2 der Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarifs (Stand: 01.08.2011).
- e) "Verkehrsunternehmen": Unternehmen, die Personenbeförderungsleistungen im Schienenpersonennahverkehr i.S.v. § 2 Abs. 5 AEG erbringen, und Unternehmen, die mit Straßenbahnen und OmniBussen Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. Artikel 2 Nr.1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) 684/92 (einschließlich Nachfolgeregelung) oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben.
- f) "Förderjahr": Das Kalenderjahr.

3 Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

- 3.1 Der KölnPass-Tarif ist gemäß der Festsetzung des VRS-Gemeinschaftstarifs und seiner Tarifbestimmungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007. Der Höchsttarif für das KölnPass -Ticket ergibt sich aus **Anlage 1**; er entspricht dem Ausgabepreis an den Kunden gemäß den Tarifbestimmungen zum VRS-Gemeinschaftstarif. Die mit dieser Satzung verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von berechtigten Personen auf dem Gebiet der Stadt Köln im Schienenpersonennahverkehr nach § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie im Verkehr mit Straßenbahnen, OmniBussen und im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zum Höchsttarif.
- 3.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten diese Satzung sowie die Landeshaushaltsordnung Land Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
- 3.3 Die Mindesthöhe einer Zuwendung muss im Einzelfall 1.000,00 Euro betragen.

4 Art und Umfang der Zuwendungen

- 4.1 Das Land NRW reicht an die Stadt Köln als Aufgabenträger des ÖPNV zur Förderung von Sozialtickets nach Maßgabe der Richtlinien Sozialticket 2011 Fördermittel aus. Der auf die Stadt Köln entfallende Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Landesmitteln vom Land NRW wird anhand des Verhältnisses der Anteile der Zuwendungsempfängerin Stadt Köln an der Gesamtzahl der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II und SGB XII in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist, ermittelt.

Die Höhe der Fördermittel in den Folgejahren bemisst sich nach den vom Land NRW für das jeweilige Jahr fortgeschriebenen und der Zuwendungsempfängerin Stadt Köln zugewiesenen Fördermitteln.

- 4.2 Die der Stadt Köln zugewiesenen Fördermittel werden an die auf dem Gebiet der Stadt Köln tätigen Verkehrsunternehmen ausgereicht.

5 Berechnung und Ausreichung der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung an das einzelne Verkehrsunternehmen wird anhand der Anzahl der vom jeweiligen Verkehrsunternehmen verkauften KölnPass-Tickets ermittelt. Die Zuwendung wird halbjährlich an die Verkehrsunternehmen ausgereicht (Abrechnungszeitraum). Der Ausgleichsbetrag errechnet sich nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.4.

- 5.2 Der für das Gebiet der Stadt Köln im jeweiligen Förderjahr zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Anzahl der Abrechnungszeiträume geteilt. Der danach zur Verfügung stehende Betrag pro Abrechnungszeitraum wird auf die im Abrechnungszeitraum verkauften KölnPass-Tickets verteilt. Bei der Verteilung der Fördermittel ist zwischen den KölnPass-4erTicket und dem KölnPass-MonatsTicket zu differenzieren. Dazu ist der Ausgleichsbetrag im Verhältnis der Einnahmen aus den verkauften Ticketarten zueinander auf die Ticketarten zu verteilen. Die sich daraus ergebenden Beträge je Ticketart werden auf die Anzahl der jeweils verkauften Tickets verteilt. Dieser Betrag bildet für einen Abrechnungszeitraum den Ausgleichsbetrag je KölnPass-Ticket.

- 5.3 Der Ausgleichsbetrag je KölnPass-Ticket nach Ziffer 5.2 ist auf die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Referenztarif und Ausgabepreis des KölnPass-Tickets beschränkt. Die Referenztarife sind

a) für das KölnPass 4erTicket das 4erTicket für Erwachsene mit Geltungsbereich für die Stadt Köln nach der jeweils gültigen Preistafel des VRS.

b) für das KölnPass MonatsTicket das MonatsTicket für Erwachsene mit Geltungsbereich für die Stadt Köln nach der jeweils gültigen Preistafel des VRS.

Kann der auf eine der beiden Ticketarten entfallende Betrag nach Ziffer 5.2 Satz 4 aufgrund des Erreichens der in Satz 1 gesetzten Grenze nicht vollständig verwendet werden, wird er dem jeweils anderen Förderungsvolumen zugeschlagen.

- 5.4. Der Ausgleichsbetrag je Verkehrsunternehmen wird ermittelt, indem der sich aus Ziffer 5.2 und 5.3 ergebende Betrag mit der Anzahl der jeweils von einer Ticketart verkauften KölnPass-Tickets multipliziert wird. Die Summe aus diesen Beträgen bildet den Ausgleichsbetrag je Verkehrsunternehmen.
- 5.5. Werden die für einen Abrechnungszeitraum nach Ziffer 5.1 Satz 2 zur Verfügung stehenden Fördermittel in einem Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgereicht, so werden diese in den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen und erhöhen die Fördermittel im darauffolgenden Abrechnungszeitraum.
- 5.6. Werden die insgesamt in einem Förderjahr nach Ziffer 4.1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgereicht, so können sie, soweit dies nach den jeweiligen Vorgaben des Landes NRW zulässig ist, in das folgende Förderjahr vorgetragen werden und erhöhen die Fördermittel im darauffolgenden Förderjahr entsprechend.
- 5.7. Die Förderung wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 5.8. Das Förderjahr 2011 bildet abweichend von Ziffer 5.1 Satz 2 einen Abrechnungszeitraum.

6 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen nach dieser Satzung werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, die auf dem Gebiet der Stadt Köln Beförderungsleistungen erbringen, die KölnPass-Tickets an ihren Verkaufsstellen (Automaten, Schalter und in Fahrzeugen) anbieten und die den VRS-Gemeinschaftstarif anerkennen.

7 Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

Zuwendungen nach dieser Satzung dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Nachweis der Anerkennung des VRS-Gemeinschaftstarifs,
- b) Nachweis des Vertriebs der KölnPass-Tickets an Verkaufsstellen,
- c) Nachweis der Teilnahme an der Einnahmenaufteilung,
- d) Antragstellung gemäß Formblatt, das der Oberbürgermeister der Stadt Köln vorgibt.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Satzung gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

9 Verfahren

- 9.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Erstanträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Satzung sind bei der Stadt Köln als Bewilligungsbehörde [Stadt Köln – Der Oberbürgermeister, Kämmerei, Heumarkt 14, 50667 Köln] bis 6 Wochen vor Beginn des Halbjahres zu stellen,

für das das Verkehrsunternehmen erstmals eine Zuwendung beantragt. Der Antrag gilt für das folgende Halbjahr eines Förderjahres fort. Die Stadt Köln bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.

- 9.2 Folgeanträge sind bis 4 Wochen vor Beginn des ersten Halbjahrs des Förderjahres zu stellen. Der Folgeantrag gilt für das gesamte Förderjahr fort. Die Stadt Köln bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.
- 9.3 Abweichend von den Ziffern 9.1 und 9.2 sind Anträge für das Förderjahr 2011 bis 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung und für das erste Halbjahr 2012 bis zum 31.01.2012 zu stellen.
- 9.4 Die Verkehrsunternehmen, die Zuwendungen nach dieser Satzung beantragt haben, melden bis 6 Wochen nach Ablauf eines jeden Halbjahrs die Anzahl der verkauften Sozialtickets an die Stadt Köln. Abweichend von Satz 1 melden Verkehrsunternehmen die Anzahl der verkauften KölnPass-Tickets im Förderjahr 2011 bis 6 Wochen nach Ablauf des Jahres.
- 9.5 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt halbjährlich auf Basis der Vorgaben der Richtlinien Sozialticket 2011 des Landes NRW durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Bewilligung der Zuwendung für das Förderjahr 2011 durch einen Zuwendungsbescheid. Die ANBest-P werden mit Ausnahme der Ziffern 1.4, 1.4.1, 4, 6.4 und 6.5 zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen. Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides erfolgt eine Korrektur der Vorauszahlungen (Restzahlung oder Rückzahlung); eine Verzinsung erfolgt nicht.

10 Verwendungsnachweisverfahren

- 10.1 Die Verkehrsunternehmen müssen gegenüber der Stadt Köln für jedes Förderjahr einen Nachweis über die Verwendung der auf Grundlage dieser Satzung gewährten Mittel (Verwendungsnachweis) erbringen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen.
- 10.2 Im Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Fördermittel ausschließlich zur Förderung der Beförderung berechtigter Personen mit Fahrausweisen im ÖPNV genutzt wurden.
- 10.3 Das begünstigte Verkehrsunternehmen hat nachzuweisen, dass die Summe der Einnahmen aus dem Verkauf des einzelnen KölnPass-Tickets und die Zuwendung pro KölnPass-Ticket nach dieser Satzung den Referenztarif nicht überschreiten.
- 10.4 Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Förderjahr bis zum 31.05. des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu erbringen.

11 Rückforderung von Fördermitteln

- 11.1 Gelingt der Verwendungsnachweis nach Ziff. 10.2 nicht, so sind nicht im Rahmen des Förderzwecks verwendete Fördermittel anteilig in Höhe der nicht für den Förderzweck verwendeten Mittel einschließlich Verzinsung zurückzugewähren.

- 11.2 Liegt eine Überschreitung im Sinne von Ziff. 10.3 vor, so ist der Betrag der Überschreitung von dem Verkehrsunternehmen zurückzuerstatten.
- 11.3 Wird von dem begünstigten Verkehrsunternehmen bis zum 31.05. des auf das Förderjahr folgenden Jahres kein Verwendungsnachweis nach Maßgabe von Ziffer 10 erbracht, verlangt die Stadt Köln die Zuwendung ganz oder teilweise einschließlich Verzinsung zurück. Der Rückforderungsbetrag wird auf die übrigen Verkehrsunternehmen im Verhältnis ihrer Anteile an dem jeweiligen Basisbetrag zur Förderung ohne Antragsverfahren verteilt; das Überkompensationsverbot nach Ziffer 12 ist zu beachten.

12 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

- 12.1 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Berechtigten im KölnPass-Tarif führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem KölnPass-Tarif zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem KölnPass-Tarif zuzuordnenden Erträge und der Zuwendungen nach dieser Satzung überschritten werden.
- 12.2 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen mit der Antragstellung eine Ergebnisrechnung für den KölnPass-Tarif vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht. Diese Ergebnisrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu bescheinigen; die Angemessenheit der Kapitalrendite ist gesondert zu erläutern.
- 12.3 Abweichend von Ziff. 12.1 und 12.2 können Verkehrsunternehmen, deren Verkehre im KölnPass-Tarif Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen der Ziff. 12.2 Satz 2 gerecht wird.
- 12.4 Im Falle einer Überkompensation verlangt die Stadt Köln die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück. Der Rückforderungsbetrag wird auf die übrigen Verkehrsunternehmen im Verhältnis ihrer Anteile an dem jeweiligen Basisbetrag zur Förderung des Ausbildungsverkehrs ohne Antragsverfahren verteilt; das Überkompensationsverbot ist zu beachten.

13 Anreizregelung

Das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Satzung gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen. Da die Förderung nach dieser Satzung beschränkt ist auf die Differenz zwischen KölnPass-Tarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die

Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

14 Inkrafttreten und Laufzeit

- 14.1 Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem durch den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) rabattierte Sozialtickets (4er- und MonatsTickets MobilPass) eingeführt werden, spätestens jedoch zum 31.12.2015. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln wird im Amtsblatt der Stadt Köln das Außerkrafttreten dieser Satzung bekanntmachen.

Die Laufzeit kann durch entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Köln verlängert oder verkürzt werden.

- 14.2 Sollte das Land NRW für eines der folgenden Förderjahre keine Landesmittel zur Verfügung stellen, wird der Rat der Stadt Köln über diese Satzung neu befinden.

Anlage 1

Höchsttarife für KölnPass-Tickets gemäß der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Köln zur Festsetzung von Höchsttarifen für KölnPass-Tickets und zur Ausreichung der Fördermittel des Landes NRW für Sozialtickets

Die Ticketpreise für KölnPass-Inhaber belaufen sich bis 31.12.2011 auf:

- 4erTicket KölnPass 4,90 €
- MonatsTicket KölnPass 29,70 €

Die Ticketpreise für KölnPass-Inhaber belaufen sich ab 01.01.2012 auf:

- 4erTicket KölnPass 5,30 €
- MonatsTicket KölnPass 31,80 €

Es gelten die Tarifbestimmungen des VRS:

- 4erTicket Punkt 6.1.2 Abs. 1
- MonatsTicket Punkt 6.2.1.5 Abs. 1

Darüber hinaus ist das KölnPass-MonatsTicket übertragbar, jedoch nur an KölnPass-Inhaber. Ab 19:00 Uhr und am Wochenende/Feiertagen ganztägig ist die kostenlose Mitnahme eines Erwachsenen und bis zu drei Kindern (6 bis einschließlich 14 Jahre) sowie eines Fahrrades möglich. Die mitgenommenen Personen müssen ebenfalls einen gültigen KölnPass und einen Lichtbildausweis vorweisen können.



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 21.12.2011

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

- ABl. Stadt Köln 2011, S. 1172 -